



# Bedrohung (§ 241)

---

## I. Objektiver Tatbestand

### **Abs. 1: Bedrohung mit rechtswidrigem Vergehen (Abs. 1)**

#### 1. Bedrohung

= wenn der Täter die Begehung des Delikts als von seinem Willen abhängig in Aussicht stellt, diese den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken soll und dazu auch geeignet ist.

- Auch konkludente Bedrohungen sind möglich, etwa durch eine eindeutige Geste.
- Es ist unerheblich, ob der Bedrohte die Ankündigung ernst nimmt. Es muss nur für einen durchschnittlichen, objektiven Betrachter der Eindruck der Ernsthaftigkeit entstehen.
- Vage Erwägungen, die Mitteilung von Möglichkeiten reichen nicht aus. Auch „Prahlerereien“ (insbes.: jugendtypische Kraftausdrücke, Floskeln, Wichtigtuereien) reichen mangels objektiver Ernstlichkeit in dem sozialen Kontext nicht aus.

#### 2. mit benannter rechtswidriger Tat

- Erfasst sind (alle) Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB), die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff.), die persönliche Freiheit (18. Abschnitt des StGB) oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert (= Sachen, die mindestens 750 Euro wert sind). Diese Erstreckung des TB auf ausgewählte Vergehen wurde erst durch das Gesetz gegen Hasskriminalität 2021 eingeführt. Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ihre Verfassungsmäßigkeit zweifelhaft. Strafbar können jetzt schon Äußerungen wie „Du fängst Dir gleich eine“ oder „Ich werfe gleich dein Notebook in den Fluss“ sein. Zur Kritik siehe: Schiemann, [KriPoZ 09/2020](#). Eine Einschränkung der Strafverfolgung erfolgt jedoch über Abs. 5.

#### 3. gegen ihn (den Bedrohten) selbst oder

eine nahe stehende Person = ein Mensch, der dem Täter so nah verbunden ist, dass er die Drohung als Drucksituation für sich selbst empfinden kann. (z.B.: Verwandte, Lebensgefährte, nahe Freunde. Nicht: jeder Arbeitskollege, Parteifreunde, jeder Mitbewohner).

### **Abs. 2: Bedrohung mit Verbrechen**

Stellt die angekündigte Handlung ein Verbrechen (= § 12) dar, so ist der Strafrahmen erhöht.

## II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

- Der Vorsatz muss auf die Drohung vorhanden sein. Im Fall von Abs. 2 ist kein juristisches Wissen um den Verbrechenscharakter i.S.v. § 12 erforderlich, aber ein laienhaftes Wissen um ein „schwerwiegendes Delikt“.

## III. Rechtswidrigkeit IV. Schuld

**V. Qualifikation gem. Abs. 4:** Erfasst werden sollte insbes. das Bedrohen durch Kommentare im Internet, das als Verbreiten von Inhalten (§ 11 III) gilt. Zudem: Öffentlich = In einer Weise, dass sie von einer unbestimmten Zahl von Personen wahrgenommen werden kann. In einer Versammlung = jedes nicht nur zufällige Beisammensein einer größeren Zahl von Personen zu einem gemeinsamen Zweck.

**VI. Strafantrag gem. Abs. 5:** Die Strafverfolgung tritt nur ein, wenn die Antragerfordernisse des jeweils angekündigten Delikts erfüllt sind.

### **Lesetipps:**

- [BGH NSTZ 2012, 347](#) („Dracula-Fall“)
- [BGH 4 StR 418/18](#) (Ausführung einer Tat ist keine Bedrohung)
- [BGH 3 StR 238/20](#) (§ 241 tritt hinter versuchte Nötigung zurück)